

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. ALLGEMEINES

Mit der Bestellung von Waren, welche von der AMARI Austria GmbH, in der Folge kurz: AMARI, angeboten werden, werden vorliegende Verkaufs- und Lieferbedingungen Bestandteil des aufgrund der Bestellung zustande kommenden Rechtsgeschäfts und gelten als zwischen den Vertragsteilen für das Rechtsgeschäft als maßgeblich vereinbart - allfällige Einkaufsbedingungen des Käufers sind ausgeschlossen.

2. GESCHÄFTSANBAHUNG / VERTRAGSABSCHLUSS

Unsere Angebote erfolgen in schriftlicher Form. Diese gelten als unverbindlich - sofern nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

Der Vertragsabschluss erfolgt mit schriftlicher Annahmeerklärung unsererseits in Form einer Auftragsbestätigung – der Vertragspartner verpflichtet sich umgehend diese Auftragsbestätigung zu überprüfen. Widerspricht er nicht, mangels anderer Vereinbarungen, binnen 3 Werktagen, gilt unsere Auftragsbestätigung als korrekt und vollständig anerkannt.

Stellen wir eine Notwendigkeit und/oder Nützlichkeit sowie Zumutbarkeit fest, behalten wir uns das Recht vor – einseitig Abänderungen an Konstruktionen, Abmessungen und Gewichten vorzunehmen. Dies erfolgt unter bestmöglicher Wahrung der berechtigten Interessen des Vertragspartners.

Unterbleibt der finale Vertragsabschluss, behalten wir uns vor, den bereits erfolgten Aufwand (Kostenvorschläge, Pläne, etc.) zu verrechnen.

3. PLÄNE / UNTERLAGEN (DOKUMENTE)

Jegliche Angaben über Produkteigenschaften, unabhängig der Erscheinungsform (Prospekte, Anzeigen, Website, etc.), gelten – bis zum Zeitpunkt der Bestätigung der Auftragsbestätigung – als verbindlich.

Unsere Dokumente (Pläne, Werkszeugnisse, statische Berechnungen, etc.) sind umgehend, nach Einlangen von unserem Vertragspartner, zu überprüfen (siehe Pkt. 2. zweiter Absatz).

Im Falle der Miteinbeziehung Dritter bei der Auftragsabwicklung, ist unsere Haftung auf grobes Verschulden bei der Auswahl dieser Dritten beschränkt – somit ist deren inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit davon ausgenommen.

4. ERFÜLLUNGSORT

Für alle sich aus dem Kauf ergebenden Rechte und Pflichten, einschließlich Zahlung, gilt St. Johann im Pongau, im Fall der Abholung der Waren vom Lager der AMARI in Wien der Ort des Lagers, als Erfüllungsort.

5. GEWICHTE

Gewichtsabweichungen gegenüber Angeboten und Auftragsbestätigungen bis zu +/- 10 % gelten als zulässig und verzichtet der Käufer auf die Geltendmachung allfälliger Ansprüche aufgrund solcher Abweichungen.

6. LIEFERUNGEN

Vereinbarte Liefertermine gelten vorbehaltlich der Erfüllung aller bis zum jeweiligen Liefertermin fälligen Verpflichtungen des Käufers aus dem Rechtsgeschäft. Es liegt somit kein Lieferverzug der AMARI vor, solange der Käufer nicht alle ihm bis zum Liefertermin treffenden Verpflichtungen aus dem Rechtsgeschäft erfüllt hat.

Im Fall des Lieferverzuges der AMARI bleibt der Käufer zur Annahme verpflichtet. Erst nach fruchtlosem Verstreichen einer vom Käufer gesetzten zumindest 4-wöchigen Nachfrist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Haftung der AMARI wegen Lieferverzuges aufgrund leichter oder grober Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen und verzichtet der Käufer auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche aufgrund fahrlässigen Lieferverzuges der AMARI.

Die Kosten des Versands / Transports trägt in jedem Fall der Käufer. Das Risiko des Versands / Transports geht in jedem Fall zu Lasten des Käufers.

7. PREISE / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Angebotspreise verstehen sich ab Werk bzw. Lager, unverpackt, unverzollt, unverschleudert und inkl. USt. (netto).

Im Falle des Eintritts – von zum Zeitpunkt der Lieferung unvorhergesehener – von uns unbeeinflusste bzw. unbeeinflussbare Umstände, die zu einer Änderung der Kalkulation führen – berechtigen uns, die Preise dementsprechend zu erhöhen.

Mangels anderer Vereinbarung sind Rechnungen binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Scheck und Wechsel gelten erst mit der baren Einlösung als Zahlung.

Ist unser Vertragspartner mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so können wir entweder nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist sofort (d.h. ohne neuerliche Nachfristsetzung) vom Vertrag zurücktreten oder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

- die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
- eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- das noch offene vereinbarte Entgelt fällig stellen,
- ab Fälligkeit Verzugszinsen, in der für Unternehmerngeschäfte geltenden Höhe, einschließlich dadurch verursachter Spesen, sowie der Mahn- und Betreibungskosten (gemäß §§ 456, 458 UGB) verrechnen.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Käufers gegenüber der AMARI gilt als ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Käufers.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt allen Nebenforderungen Eigentum der AMARI.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder anderweitige Überlassung der Ware unzulässig. Sofern von dritter Seite auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware gegriffen werden sollte, hat der Käufer die AMARI unverzüglich schriftlich darüber zu verständigen. Für den Fall, dass der Käufer ungeachtet des Eigentumsvorbehalts die Ware weiterveräußern sollte, tritt er seine Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe der ausstehenden Forderung der AMARI einschließlich Nebengebühren an zahlungshalber an die AMARI ab und nimmt die AMARI diese Abtretung an.

Beindet sich der Käufer im Zahlungsverzug, so verpflichtet er sich, die im Eigentum der AMARI stehende Ware über erste Aufforderung an einen von der AMARI bestimmten Ort zur Sicherung des Eigentums der AMARI zu hinterlegen oder an eine von der AMARI zu bestimmende Anschrift zu übersenden.

Der Käufer erteilt AMARI die unwiderrufliche Erlaubnis, seine Grundstücke, Gebäude und sonstige Räumlichkeiten, wo sich die Ware befindet oder befinden könnte, zu betreten und im Falle der Versperrung öffnen zu lassen. Der Käufer erklärt ausdrücklich, daraus keinerlei Rechtsfolgen welcher Art auch immer abzuleiten und verzichtet insbesondere auf die Einbringung von Besitzstörungenklagen.

Jegliche – im Falle des Verzuges mit der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts – verbundenen Kosten und Barauslagen (z.B. Aufenthaltsermittlung, Transport, Zutritt verschaffen, etc.) trägt der Käufer.

9. GEWÄHRLEISTUNG

AMARI leistet Gewähr bei den gelieferten Produkten – nur im Rahmen der angegebenen Produkteigenschaften bzw. für jene Eigenschaften, die bei sachgerechter und zweckbestimmter Anwendung an das Produkt gestellt werden. Ansprüche aufgrund von Mängeln nach Selbstmontage, unsachgemäßer Lagerung durch den Kunden, Beschädigung durch mechanische Einwirkungen im Wirkungsbereich des Kunden sind ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt – im Falle eines für beide Vertragsparteien unternehmensbezogenes Geschäft – 12 Monate.

Unser Vertragspartner verpflichtet sich, unsere Leistungen unverzüglich nach deren Einlangen bei ihm in sorgfältigster Manier zu überprüfen und schriftlich zu rügen – dies hat innerhalb von 3 Werktagen, bei sonstigem Entfall allfälliger Gewährleistungsbehelfe, zu erfolgen.

Bei fristgerechter Geltendmachung von berechtigten Gewährleistungsansprüchen durch den Vertragspartner sind wir (iSd. ABGB) zur Verbesserung oder dem Austausch der Ware, um somit ein Wandlungsbegehren durch eine Preisminderung abzuwenden – vorausgesetzt, es handelt sich um keinen wesentlichen und unbeheblichen Mangel, berechtigt.

10. ANZUWENDENDEN RECHT / GERICHTSSTAND

Auf sämtliche Verträge mit der AMARI und auf aus diesen Verträgen entstehende Rechtsstreitigkeiten, inkl. jener über das Bestehen oder Nicht-Bestehen eines Vertrags und dessen Vor- und Nachwirkungen, gelangt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts zur Anwendung.

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten gilt die Zuständigkeit – des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der AMARI – als vereinbart.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen, des Vertrages – einschließlich sonstiger Dokumente, bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der Schriftform. Dies betrifft auch eine Abweichung von dieser Bestimmung selbst.